

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

7.2016



highlights

Vorschläge zur Änderung der Steuergesetze im Herbst – verständlich für Führungskräfte

In unserer Zusammenfassung geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die beim Parlament am 28. Oktober eingereichten Vorschläge zur Änderung der Steuergesetze.

Vorschläge zur Änderung der Steuergesetze im Herbst – verständlich für Führungskräfte

In unserer Zusammenfassung geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die beim Parlament am 28. Oktober eingereichten Vorschläge zur Änderung der Steuergesetze. Wir beschäftigen uns hier jedoch nur mit Änderungen, welche relevant für Firmen und ihre Arbeitnehmer sind, deshalb werden Änderungen zu Themen wie der niedrigen Pauschalsteuern oder zur Grenze der subjektiven Steuerfreiheit nicht besprochen. Das im Herbst eingereichte Änderungspaket enthält keine bedeutenden Änderungen. Wahrscheinlich werden sich die Elemente der Konzeption des zuverlässigen Steuerzahlers nochmals ändern. (Die Einführung dieses Konzepts der zuverlässigen Steuerzahler hat WTS dem Wirtschaftsministerium bereits früher vorgeschlagen). Den interessantesten Teil dieses Pakets bildet das durch die Finanzbehörde NAV anzuwendende Unterstützungsverfahren (wir warten gespannt auf die praktische Umsetzung), sowie das System zu Steuervergünstigungen von Startup-Unternehmen. Eine gute Nachricht für Privatpersonen ist, dass für Zinserträge keine Gesundheitsabgaben von 6% mehr zu zahlen sind, falls das Parlament das Änderungspaket annimmt. Die ab 2017 geltenden, bereits im Sommer veröffentlichten Änderungen haben wahrscheinlich eine größere Auswirkung auf die Unternehmen (z. B. Änderungen der Cafeteria-Leistungen und deren Wirkung auf die Lohnstruktur der Arbeitnehmer, sowie die Meldung von Rechnungen mit Umsatzsteuer über 100.000 HUF). Das im Vorschlagspaket aufgeführte, im Falle des Versäumens oder einer fehlerhaften Erfüllung der Datenleistungspflicht von Rechnungen zu verhängende, neue Versäumnisbußgeld halten wir für eine Strafe, die sich ähnlich wie das EKAER-Bußgeld nicht nach der Schwere des Vergehens richtet.

Was ändert sich?

Startup-Unternehmen: Der Vorschlag führt in Verbindung mit der Vergünstigung der Besteuerungsgrundlage von Startup-Unternehmen den Begriff „Unternehmen in der Frühphase“ ein. Die Einstufung setzt unter anderem voraus, dass der durchschnittliche Personalbestand des Unternehmens, in den Jahren der Inanspruchnahme der Vergünstigung der Besteuerungsgrundlage, mindestens zwei Personen ausmacht, und davon wenigstens eine Person als Forscher und Entwickler, laut Gesetz über die wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation, angesehen wird. Der Gesetzgeber beschränkt die Möglichkeit von „Steuertricks“ mit verbundenen Unternehmen durch strenge Detailregelungen.



Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Entwicklungen:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Entwicklung sollen in Bezug auf den Zuwachs von Personal, Lohn und Gehaltskosten gemindert werden um den Anreiz von Investitionen zu stärken.

Was ist die Begründung bzw. der Kern der Änderung?

Mit der Vergünstigung bei der Besteuerungsgrundlage fördert das Körperschaftsteuergesetz Investitionen in registrierte Unternehmen in der Frühphase. Diese Vergünstigung der Besteuerungsgrundlage hat zur Folge, dass das Ergebnis vor Steuern, im Jahr des Erwerbs der Beteiligung und in den danach folgenden drei Steuerjahren, zu gleichen Teilen gesenkt wird. Der Kürzungsposten entspricht dem, sich nach dem im Steuerjahr des Beteiligungserwerbs angewandten Steuersatz richtenden Anteil des Anschaffungswertes der am Unternehmen in der Frühphase erworbenen Beteiligung, jedoch pro Steuerjahr höchstens 20 Millionen Forint.



Bei Investitionen, die einen Gegenwartswert von mindestens 3 Milliarden Forint haben, kann der Steuerzahler wählen, ob er seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 50 Personen steigert oder seine Lohn- und Gehaltskosten um das Dreihundertfache des Mindestlohns erhöht, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Bei Investitionen mit einem Gegenwartswert von mindestens 1 Milliarde Forint müssen es mindestens 25 Personen, oder das Einhundertfünfzigfache des Mindestlohns sein. Hinsichtlich

Was ändert sich?

die Vergünstigung von einem breiteren Kreis ausgenutzt werden. Weiterhin erlischt die vierteljährliche steuerbehördliche Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit von Vergünstigungen.

» » » » » » » » » »

Riskante Steuerzahler: Die Finanzbehörde NAV stuft Steuerzahler, die ins Handelsregister eingetragen sind oder umsatzsteuerlich registrierte, welche nicht insolvent sind oder eine Liquidation durchführen, als riskante Steuerzahler ein, falls ihr Sitz bei einem Firmensitzservice eingetragen ist und falls gegen sie, im Berichtsjahr oder in den letzten drei Jahren, ein rechtskräftiges Versäumnisbußgeld wegen Behinderung des Steuerverwaltungsverfahrens verhängt wurde. Unter den Firmensitzservice fällt laut Definition des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung, wer im Auftrage des Steuerzahlers seine Geschäftsunterlagen und amtlichen Dokumente innerhalb der Arbeitszeit übernimmt, registriert, aufbewahrt bzw. bereithält, sowie die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten, mit dem Sitz verbundenen Pflichten erfüllt, insbesondere für das Erdulden der behördlichen Zwangsmaßnahmen in Verbindung mit dem Firmensitz und den Firmendokumenten sorgt.

» » » » » » » » » »

Unterstützungsverfahren der Steuerbehörde: Als neues Element erscheint das Unterstützungsverfahren. Im Rahmen des Unterstützungsverfahrens kann eine Aufforderung zur Selbstrevision erfolgen. Es erstreckt sich nicht nur auf Privatpersonen die keine unternehmerische Tätigkeit betreiben, sondern kann auch von der Steuerbehörde bei jedem Steuerzahler angewandt werden. Außerdem kann die Steuerbehörde im Rahmen des Unterstützungsverfahrens mit dem Steuerzahler Kontakt aufnehmen, um mit Hilfe der fachlichen Unterstützung der Steuerbehörde die aufgedeckten Fehler und Mängel zu beheben.

» » » » » » » » » »

EKAER: Vom neuen Schuldner muss in bestimmten Fällen eine Risikosicherheit gezahlt werden. Als neuer Schuldner wird ein Steuerzahler angesehen, falls er im Berichtsjahr und in den diesem vorausgehenden zwei Jahren keine

Was ist die Begründung bzw. der Kern der Änderung?

» » » » » » » » » »

Der Firmensitzservice und dessen Inanspruchnahme verstößt an sich nicht gegen eine gesetzliche Vorschrift, jedoch zeigen die Erfahrungen von Prüfungen, dass unter den Steuerzahlern, welche einen Firmensitzservice in Anspruch nehmen, der Anteil der Steuersünder, die in der Regel nicht zur Zusammenarbeit mit der Steuerbehörde bereit sind, bedeutend höher ist. Der Vorschlag schreibt des Weiteren den Personen, die solch einen Service in Anspruch nehmen vor, diesen anzumelden.

» » » » » » » » » »

Aufgrund der geltenden Vorschriften steht der Steuerbehörde fast nur die Möglichkeit der Einleitung einer Prüfung für den Fall zur Verfügung, dass die Finanzbehörde NAV beim Steuerzahler ein Risiko bzw. eine Rechtsverletzung aufdeckt oder vermutet. Ein Teil der Abweichungen, Anomalien und Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Steuerpflichten kann jedoch unter Mitwirkung des Steuerzahlers viel effizienter behandelt werden und begründet keine formale Prüfung.

» » » » » » » » » »

Der Vorschlag erschwert in hohem Maße die klassischen Verhaltensweisen der Steuersünder dadurch, dass er für die neuen EKAER-Akteure – die vom Gesichtspunkt der EKAER-Meldepflicht als inaktive Steuerzahler angesehen werden – eine Pflicht zur Sicherheitsleistung vorschreibt.

Was ändert sich?

Meldung abgegeben hat, und

- a) in diesem Zeitraum keine Umsatzsteuererklärung eingereicht hat oder
- b) in diesem Zeitraum unter einer Aussetzung der Steuernummer stand.

» » » » » » » »

Der Entwurf legt Sanktionen, für den Fall des Versäumens oder einer fehlerhaften Erfüllung der Datenleistungspflicht bei Rechnungen, fest.

» » » » » » » »

Grenzübergreifende bedingte Steuerfestsetzungen und Verfahren zur Bestimmung des marktüblichen Preises:

Dieses Gesetz soll die Regelungen der automatischen Weitergabe von Daten zwischen EU-Mitgliedstaaten regeln, die in Beschlüssen über grenzübergreifende bedingte Steuerfestsetzung, sowie zur Bestimmung des marktüblichen Preises, festgehaltenen sind. Die neuen Vorschriften halten die Datenleistungspflicht an die Mitgliedstaaten, deren Zeitpunkt, die Ausnahmen von der Datenleistungspflicht, den Kreis der zu übergebenden Informationen, die Form des Informationsaustausches sowie die Regeln zum Sprachgebrauch fest.

» » » » » » » »

Zahlungspflicht für die Gesundheitsabgabe (eho):

Der Vorschlag beseitigt die Zahlungspflicht der Gesundheitsabgabe von 6% für Zinserträge und Erträge der Konten für Langzeitinvestitionen (TBSZ).

» » » » » » » »

Für die in § 69 Absatz 2 EStG festgelegte Bemessungsgrundlage der vom Auszahler getragenen Steuer, soll der bisherige Multiplikator von 1,19 auf 1,18 reduziert werden.

Was ist die Begründung bzw. der Kern der Änderung?

» » » » » » » »

Im Falle des Versäumens der Datenleistungspflicht, bzw. ihrer verspäteten oder mit unvollständigem, fehlerhaftem oder falschem Daten-gehalt erfolgenden Erfüllung, ist die Obergrenze des zu verhängenden Versäumnisbußgeldes das Produkt aus der Anzahl der betroffenen Rechnungen bzw. der den Rechnungen gleichgestellten Dokumente und dem gesetzlich festgelegten, maximalen Bußgeldsatz, der für den Steuer-zahler zutreffend ist .

» » » » » » » »

Auf Grund der Pflicht zur Steuerharmonisierung, nimmt der Entwurf mit der Änderung des Gesetzes Nr. XXXVII von 2013 über die internationale Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen zu Steuern und anderen öffentlichen Lasten (IntStKoopGAktv.), die ungarische Übernahme der EU-Richtlinie 2015/2376 vor.

» » » » » » » »

Eine weitere Änderung soll das momentan schwer überschaubare System der Gesundheitsabgaben vereinfachen, indem sie die momentan fünf Steuersätze auf zwei reduziert (14% und 27%). Die Regelung würde am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

» » » » » » » »

In Verbindung mit der Senkung des Einkommensteuersatzes von 16% auf 15%, soll der im Einkommensteuergesetz angewandte Multiplikator von 1,19 auf 1,18 reduziert werden, jedoch mit Ausnahme des Multiplikators zur **Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die öffentlichen Lasten der Zuwendungen neben den Lohn- und Gehaltszahlungen und der sog. einzelnen, bestimmten Bezüge**. Der Multiplikator bleibt in

Was ändert sich?

Zu Absatz 1: Im Zusammenhang mit dem ab 1. Januar 2017 geltenden Umstrukturierung der Steuerregelungen, betreffend der **Zuwendungen neben den Lohn- und Gehaltszahlungen**, verfügt eine Übergangsregel, dass der Arbeitgeber die laut der am 31. Dezember 2016 geltenden Bestimmung von § 71 als Zuwendungen neben den Lohn- und Gehaltszahlungen angesehen, doch laut der am 1. Januar 2017 geltenden Bestimmung von § 71 nicht als solche genannten Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2016 als einzelne bestimmte Zuwendungen gewähren kann. Der Vorschlag ergänzt diese Regel damit, dass in Bezug auf die Zuwendungen von den vor dem 1. Januar 2017 geltenden Regeln die individuellen Wertgrenzen außer Acht zu lassen sind, die sonstigen Bedingungen aber eingehalten werden müssen.

Der Vorschlag **erhöht** den Satz für die Nutzung des eigenen Pkws für dienstliche Zwecke **von 9 HUF/km auf 15 HUF/km**.

Präzisierungen: Bei der Einkommensteuer wird die Definition der Entsendung und, im Zusammenhang mit den Regeln der steuerfreien Beihilfe des Arbeitgebers zu Wohnungszwecken, die Definition des dotierbaren Wohnungsanspruchs und der zusammenziehenden und zusammenlebenden Familienangehörigen präzisiert.

Was ist die Begründung bzw. der Kern der Änderung?

2016 unverändert bei 1,19. Der Vorschlag schlägt eine **Senkung** des Multiplikators auf **1,18** vor.



Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

